

Information

Hinweise für Betreiber von Heizölverbraucheranlagen

Allgemein:

Heizölverbraucheranlagen sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Wasserhaushaltsgesetzes. Die für den Gewässerschutz zu beachtenden Vorschriften ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Bayerischen Wassergesetz sowie der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – AwSV).

Anzeigepflicht nach § 40 AwSV:

Prüfpflichtige Heizölverbraucheranlagen müssen **vor ihrer Errichtung** oder **wesentlichen Änderung** beim Landratsamt Eichstätt angezeigt werden. Die Anzeige muss mindestens **6 Wochen vorher** erfolgen. Die Anzeige muss insbesondere Angaben zum Betreiber und Standort, zu Größe und Art der Behälter und deren Aufstellungsart, zu den Rohrleitungen sowie zu allen sicherheitsrelevanten technischen und organisatorischen Maßnahmen enthalten.

Prüfpflicht nach § 46 AwSV:

Heizölverbraucheranlagen müssen gemäß §§ 46 und 47 AwSV von einem anerkannten Sachverständigen nach § 22 Abs. 33 AwSV wie folgt geprüft werden:

Unterirdische Heizölverbraucheranlagen (Anlagen bei denen zumindest ein Anlagenteil unterirdisch ist, z.B. Rohrleitung)

- Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung
- Wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre
- Innerhalb von Wasserschutzgebieten¹ oder Überschwemmungsgebieten wiederkehrende Prüfung alle 30 Monate
- Prüfung bei Stilllegung

Oberirdische Heizölverbraucheranlagen über 1.000 bis 10.000 Liter Gesamtvolumen

- Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung
- Innerhalb von Wasserschutzgebieten¹ oder Überschwemmungsgebieten wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre
- Innerhalb von Wasserschutzgebieten¹ oder Überschwemmungsgebieten Prüfung bei Stilllegung

Oberirdische Heizölverbraucheranlagen über 10.000 Liter Gesamtvolumen

- Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung
- Wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre
- Prüfung bei Stilllegung

Fachbetriebspflicht nach § 45 AwSV:

Folgende Heizölverbraucheranlagen dürfen nur von einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden:

- Unterirdische Anlagen
- Heizölverbraucheranlagen über 1.000 Liter Gesamtvolumen

Sonstige Betreiber- und Sorgfaltspflichten:

Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Heizölverbraucheranlage ist der Betreiber verantwortlich. Er muss regelmäßig die Dichtheit der Anlage und die Funktionstüchtigkeit der Sicherheitseinrichtungen kontrollieren. Und er muss eine Anlagendokumentation führen, die er im Falle eines Betreiberwechsels an den neuen Betreiber übergibt.

Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften nach § 44 Abs. 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.

Bei einem Austreten von Heizöl in einer nicht nur unerheblichen Menge muss unverzüglich das Landratsamt Eichstätt oder Polizeidienststelle informiert werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet Wasserrecht 08421 70-267, 70-268 oder 70-227

Weitere Infos auch auf der Homepage des bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft unter:

https://www.lfu.bayern.de/wasser/umgang_mit_wgs/heizolverbraucheranlagen/index.htm

¹ausgenommen Zone IIIB